

4. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorgehen und die Drohungen der libyschen Küstenwache gegen Schiffe ziviler Seenotrettungsinitiativen im Mittelmeer (vgl.: Artikel Augsburger Allgemeine 14. August 2017 www.augsburger-allgemeine.de/politik/Seenotretter-stoppen-Einsaetze-vor-Libyen-id42397331.html), und erwägt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Probleme der letzten Monate (Angriffe auf Nichtregierungsorganisationen, Verbindungen und Verflechtungen mit den Schleppern, Abdrängen von Flüchtlingsbooten und das Fehlen ausreichender und geeigneter Rekruten zur Ausbildung) die deutsche Beteiligung an der Ausbildung der libyschen Küstenwache im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation Sophia auszusetzen bzw. zu beenden?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 22. August 2017**

Die Bundesregierung hält die Ausbildung der libyschen Küstenwache nach wie vor für notwendig, sie unterstützt den Aufbau staatlicher Strukturen und ist somit ein Beitrag zur Stabilisierung Libyens. Durch die Ausbildung soll die libysche Küstenwache befähigt werden, zu maritimer Sicherheit beizutragen sowie ihren Verpflichtungen zur Seenotrettung selbstständig im Einklang mit internationalem Recht und internationalen Standards nachkommen zu können.

Darüber hinaus bemüht sich die Bundesregierung im Austausch mit libyschen Regierungsvertretern, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und den Staaten mit angrenzenden Seenotrettungszonen, um Klärung bezüglich möglicher Änderungen der Seenotrettungszonen. In Gesprächen mit Libyen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Einrichtung einer libyschen Seenotrettungszone keine Ausweitung der libyschen Hoheitsgewalt bedeutet und die völkerrechtliche Verpflichtung zur Seenotrettung – auch durch Nichtregierungsorganisationen – davon unberührt bleibt.

5. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob saudische Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge vor der Küste Jemens zum Einsatz kommen, und gab es Zusicherungen seitens der saudischen Regierung, die zum Export genehmigten Kriegsschiffe und schwimmenden Unterstützungsfahrzeuge nicht vor der Küste Jemens einzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 24. August 2017**

Es liegen Erkenntnisse vor, dass seegehende Einheiten der saudiarabischen Marine vor der Küste Jemens im Rahmen der Seeraumoperationen

gemäß der Jemen-Resolution 2216 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 14. April 2015 eingesetzt werden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall getroffen. Dabei werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty). Es finden die üblichen Endverbleibsregelungen Anwendung. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 7. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12676) wird verwiesen.

6. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele deutsche Staatsangehörige bzw. Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit dürfen seit dem gescheiterten Militärputsch am 15. Juli 2016 nicht aus der Türkei ausreisen, und wie viele von diesen haben sich mit der Bitte um Unterstützung oder konsularische Betreuung an das Auswärtige Amt und seine untergeordneten Behörden gewandt?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 24. August 2017**

Nach Kenntnis der Bundesregierung dürfen seit dem gescheiterten Militärputsch am 15. Juli 2016 in der Türkei 25 deutsche Staatsangehörige bzw. Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit nicht aus der Türkei ausreisen. Das Auswärtige Amt betreut diese Personen, da sie sich mit Bitte um Unterstützung an die zuständigen Auslandsvertretungen in der Türkei bzw. an das Auswärtige Amt gewandt haben.